

Einwohnergemeinde Thunstetten

Verordnung der Einwohnergemeinde Thunstetten über die Berechtigungs- regelung GERES (V GERES)

Stand: in Kraft seit 1. August 2018

Verordnung der Einwohnergemeinde Thunstetten über die Berechtigungsregelung GERES(V GERES)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Thunstetten,
gestützt auf Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV)¹⁾, Version nach 6. Revision, in Kraft getreten per 01.02.2016,
beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde Thunstetten welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden,
- b welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Thunstetten dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES- Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

Berechtigungen für das GERES

Art. 2 Die Zuteilung erfolgt für das GERES wie folgt:

Nr.	Funktion / System	berechtigte Behörde
1.	Einwohnerkontrolle Gemeinde Thunstetten	
1.1	Geschäftsführer/in	2 und 2a
1.2	Leiter/in Einwohner- und Fremdenkontrolle	2 und 2a
1.3	Mitarbeitende Einwohner- und Fremdenkontrolle	2 und 2a
1.4	Lernende Einwohner- und Fremdenkontrolle	2 und 2a
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Thunstetten	
2.1	Geschäftsführer/in	3
2.2	Finanzverwalter/in	3
2.3	Leiter/in Steuerbehörde	3
2.4	Mitarbeitende Steuerbehörde	3
2.5	Lernende Steuerbehörde	3
3.	AHV Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern	

¹⁾ BSG 152.051

3.1	Leiter/in AHV Zweigstelle	5
3.2	Mitarbeitende AHV Zweigstelle	5
3.3	Lernende AHV Zweigstelle	5

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 1 der RegV (anbei ein Auszug):

Detailprofile: Nr. Bezeichnung
 2 Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
 3 Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde
 5 Ausgleichskasse des Kantons Bern (AHV Zweigstelle)

Berechtigungen für
die ZPV

Art. 3 aufgehoben

Antragsrecht

Art. 4 Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Thunstetten sind berechtigt, dem KAIO bzw. der SV die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES- Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a Gemeindeschreiber/in
- b Stv. Gemeindeschreiberin/in
- c Leiter/in Steuerbehörde

Inkrafttreten

Art. 5¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. August 2018 in Kraft.

² Genehmigt an der Sitzung vom 17. November 2008. Mit beschlossenen Änderungen vom 9. März 2015 und 6. August 2018

Bützberg, 6. August 2018

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Die Sekretärin

Beat Siegrist

i. V. Michèle Urben

Auflagezeugnis

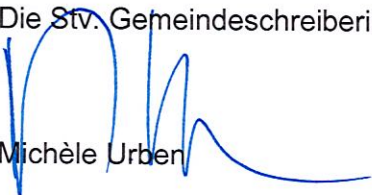
Veröffentlicht im Anzeiger Langenthal und Umgebung am 30. August 2018.

Gegen die vom Gemeinderat am 6. August 2018 beschlossene Verordnung sind innert der Auflagefrist keine Beschwerden erhoben worden.

Die Verordnung tritt rückwirkend am 1. August 2018 in Kraft.

Bützberg, 11. Oktober 2018

Die Stv. Gemeindeschreiberin



Michèle Urben